



Verordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Bad Wiessee

(Parkgebührenordnung)

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bad Wiessee werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Mobilfunkbezahlssysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird fällig, sobald das Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abgestellt wird.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abstellt.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Parkgebühr wird täglich zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bad Wiessee, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet sind:

bis 30 Minuten	ab der 31. Minute und bis zu 2,5 Stunden	ab 2,5 Stunden
gebührenfrei	1,00 € je angefangene 30 Minuten	10,00 € (= Tagesticket)

§ 4 Jahresparkausweise

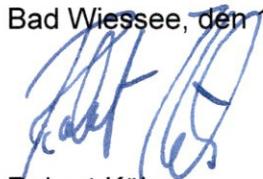
- (1) Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Bad Wiessee sowie Inhaber und Angestellte von Bad Wiesseer Gewerbebetrieben können auf Antrag Jahresparkausweise erwerben. Jeder Jahresparkausweis wird auf ein jeweiliges KFZ ausgestellt; das KFZ-Kennzeichen wird auf dem Ausweis vermerkt.
- (2) Ein Jahresparkausweis gilt für die Dauer von 12 Monaten auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bad Wiessee, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (3) Ein Jahresparkausweis kostet 75,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Bad Wiessee vom 26.02.2021 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 16.12.2022



Robert Kühn
Erster Bürgermeister

Geldinstitut

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
Raiffeisenbank Bad Wiessee

BIC

BYLADEM1MIB
GENODEF1GMU

IBAN

DE20 7115 2570 0000 2014 83
DE84 7016 9383 0000 7008 00